

KVJS- Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit
einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Dezernat 4
Jugend -
Landesjugendamt

Nachrichtlich:
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Spitzen- und Dachverbände der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg

Rückfragen bitte an:
Marion Steck
Tel. 0711 6375-474

10. Dezember 2025

Rundschreiben-Nr.
151/2025

Verteilverfahren von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA)
Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg vom 10. Dezember 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 10. März 2025 erfolgt auf Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg (Sozialministerium) eine landesinterne Verteilung im wöchentlichen Wechsel mit der bundesweiten Verteilung.

Dementsprechend können UMA von den Jugendämtern in den geraden Kalenderwochen zur landesinternen Verteilung und in den ungeraden Kalenderwochen zur bundesweiten Verteilung angemeldet werden.

Die bisherige Weisung ist bis Kalenderwoche 2/2026, 11. Januar 2026, befristet.

Am heutigen Mittwoch, 10. Dezember 2025, hat das Sozialministerium gegenüber dem KVJS nunmehr die Weisung erteilt, „ab der **KW 2/2026 bis einschließlich KW 26/2026 (= bis 28. Juni 2026)** weiterhin im wöchentlichen Wechsel in den geraden Kalenderwochen eine landesinterne Verteilung und in den ungeraden Kalenderwochen eine bundesweite Verteilung für neu eingereiste UMA durchzuführen“.

Parallel hierzu kann weiterhin in allen Wochen im Einzelfall durch den KVJS eine landesinterne Verteilung erfolgen, sofern dies aus Gründen des Kindeswohls (insbesondere bei Familienzusammenführungen) erforderlich ist. Aufgrund der aktuellen Rechtslage hat die Absprache zwischen den beteiligten Jugendämtern bezüglich der Familienzusammenführung allerdings weiterhin Vorrang.

Darüber hinaus besteht unverändert im gesamten Weisungszeitraum, d.h. in allen Wochen, die Möglichkeit von freiwilligen UMA-Übernahmen gemäß § 88a Absatz 2 Satz 3 SGB VIII. Die Landesverteilstelle UMA unterstützt hier die Jugendämter bei dem sog. „Matching“. In der Vergangenheit haben diesen Service einige Jugendämter erfolgreich genutzt- gerne unterstützen wir dabei weiter (siehe auch Rundschreiben-Nr.: 132/2024).

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten – vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen



Gerald Häcker